

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Weeze Nr. 10 B -Wasserstraße-**

#### **4. vereinfachte Änderung**

#### **Änderungsbeschluss**

#### **Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung**

#### **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 19.03.2019 beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan Weeze Nr. 10 B -Wasserstraße- im vereinfachten Verfahren gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB und § 13 BauGB zu ändern (4. vereinfachte Änderung) sowie die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB, in der zurzeit gültigen Fassung, einzuleiten und durchzuführen. Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 10 B -Wasserstraße- erstreckt sich auf das Grundstück Gemarkung Weeze, Flur 22, Flurstück 3 (Wasserstraße 86) und ist aus dem anliegenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel der Änderungsplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Umbau- und Erweiterungsmaßnahme an der bestehenden Sakristei durch die Änderung des Baufensters bzw. Verschiebung der rückwärtigen Baugrenze. Die geplante Maßnahme ist mit den aktuellen Festsetzungen nicht zu realisieren. Die Festsetzung bezüglich des Baufensters/der Baugrenze steht dem geplanten Vorhaben entgegen. Für die Realisierung des Vorhabens ist daher eine Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 10 B -Wasserstraße- (Anpassung der vorhandenen Baugrenze/Umwandlung einer vorhandenen Baugrenze in eine Baulinie entlang der Nachbargrenze) im vereinfachten Verfahren erforderlich.

Die Grundzüge der Planung werden durch die vorliegende Änderung nicht berührt. Aus diesem Grunde wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewandt. Änderungen von Bebauungsplänen, die im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, sind gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und zur Anfertigung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB ausgenommen.

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Population einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäische geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Für den Geltungsbereich der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 10 B -Wasserstraße- sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und können während der Offenlage eingesehen werden:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stand: April 2019) des Planungsbüros Seeling + Kappert (Büro für Objekt und Landschaftsplanung, Weeze) zur Ermittlung und Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien) mit Empfehlungen, Hinweisen und Maßnahmen

Der Bebauungsplanentwurf, der Begründungsentwurf sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASP Stufe I) liegen in der Zeit vom

**05.06.2019 bis einschließlich 05.07.2019**

im Rathaus der Gemeinde Weeze, Fachbereich 2, Zimmer 25, Cyriakusplatz 13-14, 47652 Weeze während der Dienstzeiten (montags – freitags von 8.00 - 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 - 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 -18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist werden die vorgenannten Unterlagen zusätzlich im Internet unter [www.weeze.de](http://www.weeze.de), Rubrik: [Aktuelles/Nachrichten/Bekanntmachungen](#) eingestellt sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zugänglich gemacht.

In diesem Zeitraum besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen abzugeben. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Weeze mündlich zur Niederschrift in den Büros 25 und 26 des Bauamtes, schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Weeze, Fachbereich 2, Cyriakusplatz 13-14, 47652 Weeze oder per E-Mail an die E-Mailadressen [guido.koenen@weeze.de](mailto:guido.koenen@weeze.de) und [wilhelm.moll@weeze.de](mailto:wilhelm.moll@weeze.de) erfolgen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen / Anregungen können bei der Beschlussfassung über die geplante Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Weeze, 15.05.2019

Ulrich Francken  
Bürgermeister



© Geobasisdaten: Kreisverwaltung Kleve, Genehmigungs-Nr.: 07/42 v. 14.11.2007